

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung Arbeitsbedingungen
Untere Sternengasse 2
4509 Solothurn

Solothurn, den 25. August 2009

**STELLUNGNAHME ZUM VERNEHMLASSUNGSENTWURF
TOTALREVISION DER EINFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESGE-
SETZ ÜBER ARBEIT IN INDUSTRIE, GEWERBE UND HANDEL**

**Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren**

Einleitende Ausführungen

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der Totalrevision der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel im Rahmen der Vernehmlassung Stellung beziehen zu können.

Die Eidgenössischen Räte haben am 21. Dezember 2007 eine Gesetzesrevision verabschiedet, welche den Art. 19 zum Bundesgesetz über Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (in der Folge ArG) um den Abs. 6 ergänzt (Initiative Wasserfallen). Demnach können die Kantone höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Diese Bestimmung ist am 1. Juli 2008 auf eidgenössischer Ebene in Kraft getreten.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Kanton Solothurn mit dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf die Grundlage für die Umsetzung der Änderung des ArG vom 21. Dezember 2007 schaffen will. Damit sollen die Verkaufsgeschäfte künftig neben den zwei sonntäglichen Adventsverkäufen wie bis anhin an zwei weiteren Sonntagen pro Jahr ohne arbeitsrechtliche Sonderbewilligungen Arbeitnehmende beschäftigen können.

Des Weiteren nehmen wir zur Kenntnis, dass im Rahmen dieser Totalrevision auch das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964 (Ruhetagsgesetz) geändert werden soll. Es soll die Gleichschaltung zwischen gewerbepolizeilicher und arbeitsgesetzlicher Regelung erreicht werden, damit die Verkaufsgeschäfte überhaupt vier Sonntage pro Jahr Arbeitnehmende bewilligungsfrei beschäftigen können.

Aus Transparenzgründen soll in der vorliegenden Einführungsverordnung im Weiteren die Feiertagsregelung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage wiederholt werden. Als kantonale Vollzugsbehörde wird das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) für den Vollzug der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung festgelegt.

Wir halten vorab fest, dass aus gewerkschafts- und sozialpolitischer Sicht allem voran die Ausdehnung von zwei auf vier Sonntagsverkäufe pro Jahr nicht akzeptabel ist.

Adventsverkäufe

Die geplante Totalrevision der Einführungsverordnung zum ArG steht und fällt aus unserer Sicht insgesamt mit der Initiative Wasserfallen. Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf unterteilt „Wasserfallen“ in je zwei Saison- und Adventsverkäufe. Letztere wurden im Sinne eines Versuches ab November 1996 schliesslich am 21. April 1998 durch Änderung der Vollzugsverordnung vom 6. Oktober 1964 zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage in Kraft gesetzt.

Dass sich im Weiteren die „Dezember - Sonntagsverkäufe“, wie im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf dargelegt, bewährt haben und sich einer grossen Beliebtheit in der Bevölkerung erfreuen, kann so sicher nicht postuliert werden. Auf dem Terrain bleiben die „Dezember - Sonntagsverkäufe“ gerade bei den Detaillisten umstritten. Hier darf auf Coop und Migros verwiesen werden. 2006 „verärgerten“ die Detailhandelsriesen in Grenchen den lokalen Gewerbeverein, weil sowohl die Filiale Coop wie auch die der Migros an den „Dezember – Sonntagsverkäufen“ geschlossen blieben. „Wir öffnen unsere Geschäfte grundsätzlich dann, wenn es in unseren Augen Sinn macht. Einfach aufzumachen, damit offen ist, können wir uns nicht leisten.“, erklärte Mediensprecher Thomas Bornhauser die Strategie der Migros (Solothurner Tagblatt vom 13. November 2007). 2007 öffneten dann auf Druck des lokalen Gewerbevereins sowohl Coop und Migros an den beiden besagten Sonntagen ihre Türen. Coop dazu: „Es rentiert zwar nicht, dieser Meinung sind wir nach wie vor. Wir verstehen es aber als Dienstleistung und als positives Signal ans Grenchner Gewerbe, wenn wir unseren Laden öffnen.“ (Solothurner Tagblatt vom 13. November 2007).

Wir halten ausdrücklich fest, dass es sich anders als Coop viele mittlere und kleine Detaillisten schlicht nicht leisten können, ihre Türen an den Adventsverkäufen zu öffnen. Sie sind sich bewusst, dass diese Sonntage nicht genügend Profit abwerfen, als dass sich die Beschäftigung von Personal kostenmässig rechtfertigen liesse. Wir bezweifeln stark, dass eine Ausdehnung auf vier Sonntagsverkäufe pro Jahr ein anderes Resultat mit sich bringen würde. Wir befürchten vielmehr, dass damit der Attraktivität des kantonalen Detailhandels geschadet würde.

Saisonverkäufe

Wie eingangs erwähnt, unterteilt der vorliegende Vernehmlassungsentwurf „Wasserfallen“ in Advents- und Saisonverkäufe. Die geplante Totalrevision der Einführungsverordnung zum ArG hält fest, dass es im Sinne des Gesetzgebers sei, dass die Kantone die vier Sonntage, an denen Arbeitnehmende bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen, für das ganze Kantonsgebiet einheitlich oder allenfalls unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede bezeichnen können.

Der Regierungsrat ist sich offenbar bewusst, dass eine kantonal einheitliche Bezeichnung der zwei Saisonverkäufe unmöglich sein dürfte. Die Detaillisten im Raum Olten, die Saisonverkäufe durchführen würden, haben in Bezug auf die Bezeichnung andere Bedürfnisse als beispielsweise Detaillisten im Raum Grenchen. Aus unserer Sicht soll diese Tatsache mit der Bezeichnung der zwei Saisonverkäufe unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede „elegant“ gelöst werden. Dies war aber nie Gegenstand der National- und Ständerätlichen Debatte, als „Wasserfallen“ beraten wurde. Mit regionaler Rücksichtnahme war die Berücksichtigung von Unterschieden zwischen Kantonen gemeint und nicht die Rücksichtnahme auf regionale Verhältnisse innerhalb eines Kantons. Es ging vor allem darum, der Romandie und der Deutschschweiz, welche unterschiedliche Sichtweisen zum Sonntag haben, gewisse Freiheiten zu belassen. Es war also nie die Rede davon und ist auch nicht im Sinne des Gesetzgebers, dass ein Kanton innerhalb seiner Grenzen die vier Sonntage verschieden, also zum Beispiel nach Wunsch der Gemeinden,

Gewerkschaftsbund Kanton Solothurn GbS

Sekretariat: Dornacherhof 11, Postfach, 4501 Solothurn, Tel. 032 626 36 10, Fax 032 626 36 25

festlegen kann. Im Sinne des Gesetzgebers ist einzig, dass der Kanton pro Jahr vier Sonntage für die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden bezeichnen kann. Konkret: der Kanton Solothurn würde bei der Bezeichnung selbstverständlich (kantonal) Solothurner Bedürfnisse berücksichtigen, nicht Thurgauer oder Genfer.

Wie eingangs zu diesem Punkt festgehalten, dürfte eine Bezeichnung zweier Saisonverkäufe für den gesamten Kanton, welche den Bedürfnissen der Detaillisten, die davon Gebrauch machen würden, entspricht, unmöglich sein.

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf hält im Weiteren fest, dass die Adventsverkäufe für Möbelgeschäfte und Autohändler nicht rentabel seien. Darum sei es angezeigt, zwei weitere Sonntagsverkäufe einzuführen. Es gibt überall Gewerbeausstellungen, wo Möbelgeschäfte und Autohändler Ihre Produkte anbieten können. Diese sind bekanntlich immer an Wochenenden. Das heisst auch am Sonntag.

Konsumverhalten der Bevölkerung

Die Befürworter von vier Sonntagsverkäufen pro Jahr und liberalisierten Ladenöffnungszeiten verweisen immer wieder gerne auf das geänderte Konsumverhalten der Bevölkerung. In der Folge sei diesem Umstand politisch Rechnung zu tragen. Wir halten fest, dass das Solothurner Stimmvolk eine totale Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten zweimal (1996 und 2002) wuchtig verworfen hat. Die Änderung des Arbeitsgesetzes (Ladenöffnungszeiten in Zentren des öffentlichen Verkehrs) wurde 2005 im Kanton Solothurn ebenfalls mit 51,46% abgelehnt.

Vielmehr will die Kundschaft verlässlich wissen, wann die Geschäfte geöffnet haben. So geht „Wasserfallen“ generell Hand in Hand mit der Diskussion rund um die Ladenöffnungszeiten. Die Erfahrung in anderen Kantonen zeigt, dass es in Städten mit längeren Ladenöffnungszeiten am Abend lediglich zu einer Verlagerung der Kundenströme vom Tag in den Abend kommt. Konkret: die Kundschaft kann den Franken nur einmal ausgeben, und am Sonntag will sie das nicht. „Die Leute wollen am Sonntag nicht einkaufen“, sagte Dieter Spiess, Zentralpräsident des Schweizerischen Schuhhändlerverbandes und Inhaber eines Schuhgeschäfts in Gelterkinden BL (Solothurner Tagblatt vom 8. November 2007). Ein verändertes Konsumverhalten hätte spätestens an der Urne entsprechenden Ausdruck finden müssen. Im Kanton Solothurn ist dies nicht der Fall.

Arbeitsbedingungen

Wir erinnern daran, dass in der Startphase der „Dezember – Sonntagsverkäufe“ eine sozialpartnerschaftliche Vereinbarung zwischen Gewerkschaftsbund und Gewerbeverband abgeschlossen wurde. Diese regelte die Arbeitsbedingungen, vor allem die Sonntagszuschläge und die Ersatzruhe für die betroffenen Arbeitnehmenden. Wir halten fest, dass der Arbeitsdruck auf die Arbeitnehmenden im Detailhandel in den letzten Jahren massiv zugenommen hat. Hier ist auf die rasant zunehmende Tendenz zur Arbeit auf Abruf hinzuweisen. Dadurch ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gerade in dieser Branche immer mehr zu einem Problem geworden. Kämen nun noch zwei weitere Sonntagsverkäufe hinzu, wäre die Konsequenz eine weitere Verschärfung dieser Situation. Wir halten fest, dass der Kanton Solothurn im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf in Bezug auf die Arbeitsbedingungen der betroffenen Arbeitnehmenden einzig auf die arbeitsgesetzlichen Bestimmungen verweist. Hier muss die sozialpartnerschaftliche Vereinbarung zwischen Gewerkschaftsbund und Kantonalem Gewerbeverband in Sachen Arbeitsbedingungen als Mindeststandart herangezogen werden.

Gewerkschaftsbund Kanton Solothurn GbS

Sekretariat: Dornacherhof 11, Postfach, 4501 Solothurn, Tel. 032 626 36 10, Fax 032 626 36 25

Zusammenfassung

Seit 1996 bestehen im Kanton Solothurn faktisch zwei Sonntagsverkäufe pro Jahr. Wie in unserer Stellungnahme dargelegt, sind diese bei den Detaillisten selbst umstritten.

Für die Arbeitnehmenden im Detailhandel bedeuten bereits die bestehenden Sonntagsverkäufe einen Einschnitt ins Privatleben. Eine Ausdehnung auf vier Sonntagsverkäufe würde die Situation der Arbeitnehmenden weiter verschärfen, da es durch die rasante Zunahme der Arbeit auf Abruf immer schwieriger geworden ist, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie unter einen Hut zu bringen.

Ein verändertes Konsumverhalten hätte spätestens an der Urne entsprechenden Ausdruck finden müssen. Im Kanton Solothurn ist dies nicht der Fall.

Es gibt überall Gewerbeausstellungen, wo Möbelgeschäfte und Autohändler Ihre Produkte anbieten können. Es braucht hier keine weiteren zwei Sonntagsverkäufe pro Jahr.

Die Umsetzung von „Wasserfallen“ wie im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagen, ist aus unserer Sicht rechtsmissbräuchlich. Es wird dem Regierungsrat wenig nützen, Art. 19 Abs. 6 ArG dahingehend zu interpretieren, dass er bei der Bezeichnung der vier Sonntage auf innerkantonale Unterschiede Rücksicht nehmen kann. Dies ist nicht im Sinne des Gesetzgebers und müsste auf dem rechtlichen und politischen Wege verhindert werden. Eine Ausdehnung von „Wasserfallen“ im Sinne des Gesetzgebers erachten wir für den Kanton Solothurn als nicht umsetzbar. Darüber hinaus würde „Wasserfallen“ dem kantonalen Detailhandel mehr Schaden zufügen als Nutzen bringen.

Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es uns wenig sinnvoll, dass auch das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964 (Ruhetagsgesetz) geändert werden soll. Das wäre notwendig, um die Gleichschaltung zwischen gewerbepolizeilicher und arbeitsgesetzlicher Regelung zu erreichen, damit die Verkaufsgeschäfte überhaupt vier Sonntage pro Jahr Arbeitnehmende bewilligungsfrei beschäftigen könnten.

Nachfolgend nutzen wir die Gelegenheit, zu den einzelnen Paragraphen Stellung zu nehmen, bzw. Ergänzungen vorzuschlagen.

Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen

Zu § 13, § 14, § 15, und § 16 Arbeits- und Ruhezeit

Wie in unserer Stellungnahme dargelegt, sprechen wir uns gegen die Umsetzung von „Wasserfallen“ im Kanton Solothurn aus. Vielmehr müssen aus unserer Sicht die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigung an Adventsverkäufen in Bezug auf Lohnzuschläge und Ersatzruhe, aber auch in Bezug auf die Einsatzplanung in die vorliegende Einführungsverordnung aufgenommen werden. In der Folge sind § 13 bis und mit § 16 zu streichen, resp. wie folgt abzuändern:

§ 13 lautet neu:

§ 13 Adventsverkäufe

An den zwei dem 24. Dezember vorangehenden Sonntagen dürfen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften im Sinne von § 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987⁵) bewilligungsfrei beschäftigt werden.

§ 14 lautet neu:

Gewerkschaftsbund Kanton Solothurn GbS

Sekretariat: Dornacherhof 11, Postfach, 4501 Solothurn, Tel. 032 626 36 10, Fax 032 626 36 25

§ 14 Prinzip der Freiwilligkeit / Einsatzplanung

- a) der Einsatz an den Adventsverkäufen ist freiwillig und darf für Arbeitnehmende, die zu diesem Einsatz nicht bereit sind, keine negativen Folgen nach sich ziehen.
- b) Für den Einsatz an den Adventsverkäufen werden mit den Arbeitnehmenden 1 Monat im Voraus feste Einsatzvereinbarungen getroffen. Arbeit auf Abruf ist nicht erlaubt.

Die Adventsverkäufe können an den zwei dem 24. Dezember vorangehenden Sonntagen stattfinden. Wenn die Geschäfte an diesen Sonntagen Arbeitnehmende beschäftigen, so dürfen Letztere am 26. Dezember und am 02. Januar nicht beschäftigt werden. Ausnahme ist, wenn der 26. Dezember und der 02. Januar auf einen Samstag fallen, und dadurch die Geschäfte an drei aufeinanderfolgenden Tagen geschlossen wären. In diesem Falle muss die Ersatzruhe auf einen anderen Arbeitstag verschoben werden.

§ 15 lautet neu:

§ 15 Ersatzruhe

- a) Der Stephanstag (26. Dezember) und der Berchtoldstag (02. Januar) gelten als Ersatzruhetag für die Arbeitnehmenden, welche an den Adventsverkäufen eingesetzt wurden.
- b) Fallen sowohl der Stephanstag (26. Dezember) und der Berchtoldstag (02. Januar) auf einen Samstag, kann die Ersatzruhe auf einen anderen Arbeitstag innerhalb eines Monats verschoben werden.

§ 16 lautet neu:

§ 16 Zeit und Lohnzuschläge

- a) Arbeitnehmende im Monatslohn erhalten einen Zuschlag von 50% in Zeit oder Geld (Kompensation/Auszahlung 150%)
- b) Arbeitnehmende im Stundenlohn erhalten einen Zuschlag von 75% in Geld (Auszahlung 175%)

Zu § 25. Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964⁴

Es erscheint uns wenig sinnvoll, dass auch das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964 (Ruhetagsgesetz) geändert werden soll. Damit würde die Gleichschaltung zwischen gewerbepolizeilicher und arbeitsgesetzlicher Regelung erreicht werden, damit die Verkaufsgeschäfte überhaupt vier Sonntage pro Jahr Arbeitnehmende bewilligungsfrei beschäftigen könnten.

§ 7^{bis}

ist ersatzlos zu streichen.

Wir bitten Sie freundlich, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Gewerkschaftsbund Kanton Solothurn



Claudio Marrari
Sekretär

Gewerkschaftsbund Kanton Solothurn GbS

Sekretariat: Dornacherhof 11, Postfach, 4501 Solothurn, Tel. 032 626 36 10, Fax 032 626 36 25